

II. Den Anliegern verbleibt:

1. das Bestreuen der Fußwege bei Schnee- und Eisglätte,
2. die Reinigung der Fußwege, die im Winter infolge Schneefalles oder eintretenden Tauwetters erforderlich wird, desgleichen die Beseitigung der außerordentlichen Verunreinigung des Fahrdammes und der Bürgersteige, die durch die Anlieger oder deren Mieter verursacht ist.

§ 3. 1. Mit der Straßenreinigung übernimmt die Stadt zugleich die regelmäßige Abfuhr des Hauskehrichts.

2. Ausgeschlossen von der Abfuhr sind Hauschutt, Abfälle von gewerblichen Anlagen, Stalldünger und flüssige Abgänge aller Art.

§ 4. 1. Ausgaben und Einnahmen der Straßenreinigung und der Hauskehrichtabfuhr werden in dem Etat der Straßenreinigung verbucht.

2. Vorschüsse und Überschüsse des Straßenreinigungsetats sind auf das folgende Etatsjahr zu übertragen.

§ 5. I. Die gesamten Ausgaben der Straßenreinigung und der Hauskehrichtabfuhr und der Vernichtung des Hauskehrichts werden zur Hälfte von den Anliegern aufgebracht und zur Hälfte von der Kämmereikasse übernommen. Der Beitrag der Anlieger, den sie für das Quadratmeter der vor ihrem Grundstücke bis zur Straßenmitte liegenden Straßenfläche und für den wöchentlichen Reinigungstag zu zahlen haben, darf für das Jahr 6 \mathcal{L} nicht übersteigen. Für mehr als 4 wöchentliche Reinigungstage sind die Anlieger Beiträge zu zahlen nicht verpflichtet.

II. Soweit die Stadtgemeinde in den einzelnen Straßen die Straßenreinigung nicht übernommen hat, wird Haus- und Straßenkehrichtabfuhr, wo sie von der Stadt bisher ausgeführt wurde, unentgeltlich besorgt.

III. Die vor Eckgrundstücken liegenden Straßenkreuzungen werden nicht mitberechnet. Bei abgestumpften Straßenecken werden die Frontlängen vom Schnittpunkte der Straßenfluchtlinien aus gemessen.

IV. Soweit die Entfernungen von der Grenze des Anliegers (Beginn des Bürgersteiges) bis zur Straßenmitte 9 m überschreiten, wird die überschüssige Fläche bei Berechnung der für die Straßenreinigung zugrunde zu legenden Fläche nicht in Ansatz gebracht.

V. Für unbebaute Grundstücke, soweit sie unbenutzt sind, oder nur zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden, wird nur die Hälfte des Beitrages erhoben.

VI. Die Kosten der Abfuhr von Schnee und Eis gehören nicht zu den Kosten der Straßenreinigung.

§ 6. Der Beschluß der Stadtgemeinde über die Anzahl der Reinigungstage und über die Höhe der Beiträge wird alljährlich bei Feststellung des Haushaltsplanes gefaßt. Der Beschluß wird mit der Angabe, wo und während welcher Zeit der Kostennachweis, sowie der Reinigungs- und Verteilungsplan zur Einsicht ausliegt, öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Magistrate anzubringen sind.

§ 7. I. Die Beiträge sind vierteljährlich mit den Gemeindesteuern zu zahlen. Mehrere Raten bis zum ganzen Jahresbetrage dürfen vorausbezahlt werden.

II. Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt mittelst Auslegung der Hebeliste. Gegen die Veranlagung ist der Einspruch nach § 69 Kommunal-Abgabengesetzes zulässig, der binnen 4 Wochen beim Magistrat einzulegen ist. Der Einspruch entbindet nicht von der vorläufigen Zahlung des veranlagten Betrages.

III. Die Frist läuft vom ersten Tage nach Auslegung.

IV. Eine Unterbrechung der Straßenreinigung oder Kehrichtabfuhr infolge Schneefalles, Frostwetters, Straßensperrungen, Errichtung von Bauzäunen oder dergleichen begründet keinen Anspruch auf zeitweise Befreiung von der Beitragszahlung.

§ 8. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Mehrere Eigentümer haften solidarisch.

§ 9. Dieses Statut tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Harburg, den 8. November 1911.

Der Magistrat.

Denicke.

*

*

*